

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung**  
**der Gemeinde Egenhofen (Mittagsbetreuungengebührensatzung)**  
**vom 02.12.2020**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Egenhofen folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

**§ 4**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr im Sinne von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für Ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

## § 5

### Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Mittagsbetreuung betreut wird.
- (3) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten bis zu 30 Tage im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (4) Die Mittagsbetreuung ist während den Sommerferien 4 Wochen geschlossen (vgl. § 7 Abs. 2 MbS). Für diese 4 Wochen werden keine Gebühren erhoben. Um die Abbuchung zu vereinfachen, werden für die Mittagsbetreuung im August keine Gebühren und im September der volle Gebührensatz erhoben. Dies gilt nicht für den Gebührensatz der Ferienbetreuung.
- (5) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.

## § 6

### Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeit	ab 01.01.2021	ab 01.09.2021
bis zu 10 Stunden/Woche	68,00 €	71,00 €
bis zu 13 Stunden/Woche	80,00 €	83,00 €
Bis zu 16 Stunden/Woche	92,00 €	95,00 €
Bis zu 20 Stunden/Woche	108,00 €	111,00 €
Bis zu 25 Stunden/Woche	128,00 €	131,00 €

- (2) Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt pro Tag
  - a) ab dem 01.01.2021 12,00 €
  - b) ab dem 01.09.2021 12,50 €
- (3) Für das zweite und jedes weitere Kind aus einer Familie wird eine Ermäßigung von 25 v. H. der Gebühren gewährt. Die nach Abzug der errechneten Ermäßigung verbleibende Benutzungsgebühr ist auf volle Euro zu runden.
- (4) Zusätzlich wird monatlich eine Pauschale in Höhe von 3,00 € erhoben. In dieser Pauschale ist das Spiel-, Bastel-, und Getränkegeld enthalten. Für die Ferienbetreuung wird keine zusätzliche Pauschale erhoben.
- (5) Die Leitung der Mittagsbetreuung kann für sonstige Angebote im Rahmen des Ferienprogramms (u. a. Ausflüge) eine zusätzliche Gebühr erheben.

## § 7

### Verpflegung

- (1) Für die in Anspruch genommene Mittagsverpflegung (§ 4 Mittagsbetreuungssatzung) werden die hierfür anfallenden Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben und abgerechnet.

## **§ 9**

### **Härtefall**

- (1) Die Gemeinde behält sich vor, in besonders begründeten Fällen von den Gebührensätzen abzuweichen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung vom 21.05.2015 außer Kraft.

Unterschweinbach, 02.12.2020

Martin Obermeier  
1. Bürgermeister